

Vereinsstatzung



S A T Z U N G

des

WINDSURF-CLUB SPEYER

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 15. August 1979 in Speyer gegründete Sportverein führt den Namen

„WINDSURF – CLUB Speyer“
(abgekürzt: WSC Speyer)

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Speyer/Rhein.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Windsurf-Sportes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Abhaltung von Wettfahrten aller Art, sowie die Beteiligung an solchen Veranstaltungen.
- Erteilung von theoretischem und praktischem Unterricht im Windsurfing für Anfänger und Fortgeschrittene, wobei insbesondere Wert gelegt wird auf die Vermittlung der Kenntnisse der Gesetze und Vorschriften auf dem Wasser, ebenso wie der jeweiligen Wettkampfregele.
- Förderung des Windsurfens als eines Familien- und insbesondere Jugendsportes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder [1] erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Anteile des Vereinsvermögens.

3. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft steht sämtlichen Personen, soweit sie in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und Interesse am

Windsurfing-Sport haben, offen.

2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Mitgliedern auf Probe.

Als ordentliches Mitglied gelten Erwachsene, die am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres ihr 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder, die am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres jünger als 18 Jahre sind.

Jugendliche unter 16 Jahren können nur in Zusammenhang einer Familienmitgliedschaft Mitglied werden. Jugendliche über 16 Jahren können eine Einzelmitgliedschaft eingehen.

Personen, die sich um die Sache des Windsurfing-Sportes oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.

3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Vereinsleitung ein schriftliches Aufnahmegesuch in Form des aktuellen Aufnahmeantrages zu richten.

Bei Ehe(Partner) müssen beide Partner Ihre Unterschrift als Zustimmung hierzu abgeben.

Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der beiden gesetzlichen Vertreter als Zustimmung hierzu abzugeben.

Über die vorläufige Aufnahme entscheidet die Vereinsleitung.

Alle neu aufzunehmenden Mitglieder werden in den ersten 12 Monaten als Probemitglieder geführt. Während dieser Zeit haben Sie kein aktives und passives Wahlrecht.

Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Mitglieder. Am Ende der Probezeit entscheidet die Vereinsleitung über die Aufnahme des Mitgliedes endgültig. Die Aufnahme in den Verein ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dazu ist eine E-Mail ausreichend. Die Probezeit findet keine Anwendung auf die Ehrenmitglieder.

Die Vereinsleitung ist nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung abzugeben.

Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 BGB.

4. Innerhalb, aber spätestens bis zum Ablauf, des Probejahres muss ein, auf das Mitglied ausgestellter, Windsurfgrundschein beim Kassenwart vorgelegt werden.

Wurde nach Ablauf des Probejahres kein Windsurfgrundschein beim Kassenwart vorgelegt, erfolgt keine Aufnahme als Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlungen und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug oder Verwendung eines anderen als des beschlossenen Zahlungsverfahrens regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils gültigen Fassung durch Rundschreiben per E-Mail, oder aber per Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins bekannt gegeben.

2. Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung von Fehlbeträgen im Haushalt des Vereins einmalige Umlagen beschließen. Hierzu ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder ausreichend.

3. In Ausnahmefällen kann die Vereinsleitung Mitgliedern auf deren Antrag hin die Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und der weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereins zu unterstützen, zu fördern und aktiv bei der Pflege von Vereinsanlagen und Material zu helfen.
6. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereinsveranstaltungen auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereins. Für bereits veröffentlichte Bild-, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist der Vereinsleitung durch eingeschriebenen Brief zu erklären.
Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.
Der Austrittserklärung ist der Mitgliedsausweis beizufügen.
Alle Vereinseigentümer sind zurückzugeben.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Vereinsleitung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
 - b) Wegen Nichterfüllung des Jahresbeitrages oder anderer gegenüber dem Verein bestehender Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Die letzte Mahnung hat durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Androhung des Ausschlusses und Setzung einer letzten Frist von einem Monat zur Erfüllung der Verpflichtung zu erfolgen.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
 - d) Wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Ausschluss hat in der Regel eine Verwarnung voranzugehen.

Dies gilt nicht für besonders schwerwiegende Zuwiderhandlungen zu a), c) und d).

4. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft sind die dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen bis zum Ende des betreffenden Vereinsjahres zu erfüllen, auch wenn der Ausschluss im Laufe des Geschäftsjahres erfolgt.

§ 7 Die Leitung des Vereins – Vorstandschaft

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Leitung des Vereins (Vereinsleitung) obliegt dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Rechnungsführer, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Organisationsleiter.

2. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind für sich alleine vertretungsberechtigt. Die Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist nach außen unbeschränkt.
Im Innenverhältnis sind beide an die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung gebunden; außerdem soll der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten.
3. Die Vereinsleitung beschließt in Sitzungen, welche der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, nach Bedarf einberuft. Die Einberufung erfolgt kurzfristig und formlos.
Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn an einer Sitzung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder der Vereinsleitung teilnehmen und entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.
Die Vereinsleitung beschließt, soweit Gesetz und diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Stimmungleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Nichtteilnahme an der Sitzung, die des stellvertretenden Vorsitzenden.
Die Vereinsleitung kann im Sinne von § 11 der Satzung, verbindliche Ordnungen erlassen. Hiervon ist die Beitragsordnung ausgenommen (s. § 4 Abs. 1).
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6, Abs.3 bedarf einer Mehrheit von mindestens 3/4 der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsleitung.
5. Die Mitglieder der Vereinsleitung werden von einer ordentlichen Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder der Vereinsleitung bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
6. Die Vereinsleitung ist berechtigt, falls ein Mitglied der Vereinsleitung sein Amt niederlegt oder längere Zeit an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Ersatzmann für dieses Mitglied der Vereinsleitung zu bestimmen.

Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsleitung.

Ist der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausgeschieden, ist die Ersatzwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Es ist in jedem Geschäftsjahr mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder und der Mitglieder auf Probe, eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des von der Vereinsleitung aufgestellten Haushaltsplanes, Entgegennahme des Jahresberichtes, Entlastung des Vorstandes.
 - b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmebeiträge und eventueller Umlagen.
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vereinsleitung.

- d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern.
Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge nicht den Zweck des Vereins, die Änderung der Satzung und/oder der Vorstandschaft betreffen und mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vereinsleiter eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

4. Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird von der Vereinsleitung unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene, Adresse gerichtet ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch durch E-Mail erfolgen und ist am „Schwarzen Brett“ auf dem Vereinsgelände anzubringen.

Die Tagesordnung setzt die Vereinsleitung fest.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, falls es die Belange des Vereins erfordern oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beantragen.

In außerordentlichen Mitgliederversammlungen können auch Beschlüsse über Angelegenheiten gefasst werden, die in den Aufgabenkreis der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen, vorausgesetzt, dass deren Dringlichkeit durch Beschluss der Vorstandschaft festgesetzt wird. Für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die in Abs. 4 festgesetzten Regeln.

6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder immer beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
7. Abstimmungen erfolgen geheim, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.
8. Die Mitgliederversammlung kann Umlagen nur festsetzen, wenn die Festsetzung einer Umlage sowie deren Grund und deren ungefähre Höhe ein Punkt der den Mitgliedern bei der Einleitung bekannt gegebenen Tagesordnung ist.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Wahlen ist eine Niederschrift anzunehmen, welche vom Protokollführer und dem
1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter, Betreuer und Ausbilder des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung/Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26 ff. EStG ausgeübt werden.

3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Über die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist die Mitgliederversammlung ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Für zeitlich begrenzte Projekte und für Tätigkeitsfelder (z.B. Vereins-Gala, Vereins-Seminar, Zeltlager, Vereinszeitung), haben Projektleiter/Verantwortliche einen Aufwundersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Jedoch nur dann, wenn für diesen anstehenden begrenzten Zeitraum deren Kosten bekannt sind, diese nicht über 10% übersteigen und der Vorstand diese Aufwendungen beauftragt und genehmigt hat. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten (Pauschalen), Reisekosten, Porto, Telefon / Internet usw. .
7. Der Anspruch auf Aufwundersatz kann nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
8. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwundersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
9. Weitere Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 10 Sonstige

1. Soweit es die Vereinsinteressen und die Größe des Vereins erfordern, kann ein Beirat gebildet werden, der die Aufgabe hat, den Verein in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, zu unterstützen und interne Streitigkeiten zu schlichten.

Über die Wahl des Beirates, die Voraussetzungen seiner Mitgliedschaft und das Verfahren über seine Schlussfassung, ist in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit eine Ergänzung dieser Satzung zu beschließen.

2. Wegen des Verstoßes gegen die Bestimmung dieser Satzung ist die Vereinsleitung berechtigt, folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung von Sportanlagen und Sportgeräten;
 - c) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein zuzustellen. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

3. Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich per Post, oder per E-Mail und als Aushang am „Schwarzen Brett“ auf dem Vereinsgelände. Für Einladungen zu Mitgliederversammlungen gilt § 8 Nr. 4. .

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur

beschussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Ist Beschlussunfähigkeit gegeben, so hat der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
3. Der Auflösungsbeschluss bedarf in jedem Fall einer Mehrheit von 3/4 der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen darüber, an wen das Vereinsvermögen bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt.

§ 12 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für aufgrund von leichter oder einfacher Fahrlässigkeit verursachten Schäden oder Verluste, die im Rahmen des Vereinsbetriebs und bei Vereinsveranstaltungen entstehen, soweit diese Risiken nicht durch die Versicherungsverträge gedeckt sind.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden aus einem Verhalten der Repräsentanten des Vereins, wenn sie auf leichter oder einfacher Fahrlässigkeit beruhen.
3. Jedes Organ oder Organmitglied und alle, die berechtigt für den Verein tätig werden, haften nicht für aufgrund von leichter oder einfacher Fahrlässigkeit dem Verein zugefügte Schäden.
4. Jedes Mitglied muss eine, auf seinen Namen lautende, Windsurf-Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann die Vereinsleitung Vereinsordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Vereinsleitung beschlossen (ausgenommen der Beitragsordnung s. §4 Abs. 1).

§ 14 Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verpflichtungen der Mitglieder, welche sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist Speyer.

Speyer, den 26. September 2010

[1] Auf die durchgängige Verwendung der weiblichen und der männlichen Sprachform innerhalb des Textes wird aus formalen Gründen verzichtet.